

Name, Vorname des Kindergeldberechtigten	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer / Kindergeldnummer
	(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)

Familienkasse

Antrag auf Kindergeld

Anzahl der beigefügten 'Anlage Kind': _____

Beachten Sie bitte die anhängenden Hinweise und das [Kindergeld-Merkblatt](#)

Angaben zum Antragsteller und zum Ehepartner (s. Hinweise)		
Name, Vorname (ggf. Geburtsname / Name aus früherer Ehe)		geboren am
Anschrift		
telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.	steuerliche Id.-Nr.	Staatsangehörigkeit
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend		seit
Name, Vorname des Ehepartners (ggf. Geburtsname / Name aus früherer Ehe)		geboren am
Anschrift des Ehepartners (wenn abweichend)		Staatsangehörigkeit

Angaben zum Zahlungsweg	
Kontonummer / IBAN	Bank, Sparkasse (ggf. auch Zweigstelle), Postbank
Bankleitzahl / BIC	Kontoinhaber

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz:	
Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt.	
Ich versichere, dass ich alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. Das Merkblatt über Kindergeld habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen.	
Datum _____	Ich bin damit einverstanden, dass der Antragstellerin / dem Antragsteller das Kindergeld gezahlt wird.
_____ Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers	_____ Unterschrift des gemeinsam mit der Antragstellerin / dem Antragsteller in einem Haushalt lebenden Ehepartners oder anderen Elternteils

Hinweise zum Antrag auf Kindergeld

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck und die Anlage Kind sorgfältig und gut leserlich aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht! Sofern Sie minderjährig sind, muss Ihr gesetzlicher Vertreter für Sie unterschreiben.

Lassen Sie den Antrag auch von dem mit Ihnen gemeinsam in einem Haushalt lebenden Ehepartner / anderen Elternteil unterschreiben, wenn er damit einverstanden ist, dass Sie das Kindergeld erhalten. Wenn kein Einvernehmen besteht, teilen Sie dies bitte der Familienkasse mit. Wurde der Berechtigte gerichtlich bestimmt, fügen Sie bitte den Beschluss bei.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er vollständig ausgefüllt wurde.

Angaben zum Antragsteller und zum Ehepartner

Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, ist als Antragsteller der Elternteil einzutragen, der nach dem Willen beider Elternteile das Kindergeld erhalten soll. Beim Familienstand ist nur dann 'dauernd getrennt lebend' anzukreuzen, wenn bei Ehepaaren mindestens ein Ehepartner die Absicht hat, die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Sofern Sie nicht verheiratet sind oder Ihr Ehepartner nicht zugleich der andere leibliche Elternteil mindestens eines der in der / den Anlage/n Kind aufgeführten Kinder ist, teilen Sie die Angaben zum anderen leiblichen Elternteil (bei Pflege- oder Enkelkindern zu beiden leiblichen Elternteilen) bitte auf der jeweiligen Anlage Kind mit.

Anlage Kind

Fügen Sie für jedes Ihrer Kinder eine Anlage Kind bei und füllen Sie diese entsprechend aus. Kinder, für die eine andere Person Kindergeld erhält, können sich bei Ihnen kindergelderhöhend auswirken (Zählkinder). Bei einem erstmaligen Antrag auf Kindergeld nach Geburt ist die 'Geburtsbescheinigung für Kindergeld' im Original beizufügen. Bei einem im Ausland geborenen Kind ist als Nachweis die Geburtsurkunde ausreichend. Über 18 Jahre alte Kinder sind nur aufzuführen, wenn sie eine der im Kindergeldmerkblatt genannten besonderen Voraussetzungen erfüllen. Ist Ihr Kind behindert, füllen Sie bitte zusätzlich die Anlage KG 4e aus. Bei angenommenen Kindern bitte den Annahmebeschluss des Familiengerichts beifügen.

'Andere Personen', zu denen ein Kindschaftsverhältnis besteht, sind: Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Großeltern.

Anschrift des Kindes

Wenn Kinder außerhalb Ihres Haushalts leben, geben Sie den Grund an (z. B. Unterbringung bei Großeltern / in einer Pflegestelle / in einem Heim, wegen Schul- oder Berufsausbildung).

Familienstand des Kindes

Heiratet Ihr Kind, sind Sie spätestens ab dem auf die Eheschließung folgenden Monat nicht mehr kindergeldberechtigt, es sei denn, der Ehepartner des Kindes ist aufgrund niedrigen Einkommens zum Unterhalt Ihres Kindes nicht in der Lage. Entsprechendes gilt, wenn das Kind in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, dauernd getrennt lebt, geschieden ist oder wenn das nicht verheiratete (Kindeskind betreuende) Kind einen Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB gegenüber dem Vater bzw. die Mutter ihres Kindes hat. Bitte geben Sie daher den Familienstand Ihres Kindes an.

Kindschaftsverhältnis zum / zur Antragsteller/in, zum Ehegatten und zu anderen Personen

Die Eintragung der hier abgefragten Angaben ist in jedem Fall erforderlich. Wenn der andere Elternteil / die Eltern des Kindes verstorben sind, ist dies durch den Zusatz 'verstorben' anzugeben. Ist für ein Kind die Vaterschaft nicht rechtswirksam festgestellt worden, ist 'unbekannt' bzw. 'Vaterschaft nicht festgestellt' einzutragen.

Sind oder waren Sie oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung: (...)

'Tätigkeit im öffentlichen Dienst' bedeutet eine Tätigkeit als Beamter / Versorgungsempfänger / Angestellter / Arbeiter des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder als Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit.

Hierzu zählt auch die bei einem privaten Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit, soweit Angehörige des öffentlichen Dienstes hierfür beurlaubt worden sind. Nicht zum öffentlichen Dienst zählen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen einschl. der Ordensgemeinschaften, kirchlichen Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten u. ä.) sowie die Spitzen- / Mitgliedsverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

Rechtslage ab 2012

Die Berücksichtigung eines über 18 Jahre alten Kindes hinsichtlich der Zahlung von Kindergeld ist ausgeschlossen, wenn das Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Aus diesem Grund ist der Antrag auf Kindergeld für ein volljähriges Kind immer um die 'Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes' (KG 7a 2012) zu ergänzen.

Rechtslage bis 2011

Die Berücksichtigung eines über 18 Jahre alten Kindes hinsichtlich der Zahlung von Kindergeld ist ausgeschlossen, wenn das Kind Einkünfte und Bezüge von mehr als 8.004 Euro (bis 2009: 7.680 Euro) hat, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Aus diesem Grund ist der Antrag auf Kindergeld für ein volljähriges Kind immer um die 'Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes' (KG 7a) und ggf. die 'Erklärung zu den Werbungskosten' (KG 7c) zu ergänzen.